

## **4 Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91**

### **4.1 Ausgangslage**

Flächen mit Photovoltaik sind bisher von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gänzlich ausgeschlossen. In den letzten Jahren hat sich die Technologie weiterentwickelt. Es sind Anlagen möglich, unter denen der landwirtschaftliche Ertrag einer Fläche sich sogar erhöht. Der komplette Ausschluss von der LN soll gelockert werden.

Die Kantone sind bisher verpflichtet, nur die angestammten Flächen in der ausländischen Grenzzone zu erfassen. Die nicht angestammten Flächen von Schweizer Betrieben im Ausland mussten nicht erfasst werden, da für diese keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Diese Lücke wird geschlossen.

### **4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In Artikel 32c der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ist seit dem 1. Juli 2022 festgehalten, dass Solaranlagen als standortgebunden gelten und bewilligt werden können, wenn sie u.a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Ackerflächen, Dauerkulturf Flächen und Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau mit bewilligten Solaranlagen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstaben a oder c RPV werden nicht mehr von der LN ausgeschlossen und berechtigen zu Direktzahlungen.

Die Kantone werden verpflichtet, neben der angestammten auch die nicht angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone zu erfassen. Damit wird sichergestellt, dass die Kantone und weitere Behörden einen vollständigen Überblick zu den von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone bewirtschafteten Flächen erhalten. Dies ist einerseits für den Vollzug des ökologischen Leistungsnachweises erforderlich, der gesamtbetrieblich erbracht werden muss. Andererseits ist für die zollfreie Einfuhr von Produkten aus der ausländischen Grenzzone oder in Bezug auf die Swissness-Anforderungen eine Gesamtsicht notwendig.

### **4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f*

Der Begriff Photovoltaik-Anlagen wird durch Solaranlagen ersetzt, damit in der LBV und in der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) die gleiche Terminologie verwendet wird.

#### *Artikel 16 Absatz 5*

Die Flächen mit rechtskräftig bewilligten Solaranlagen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstaben a und c RPV zählen zur LN. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen weg, so müssen die Solaranlagen zurückgebaut werden, deshalb kann auch die Fläche nur als LN gelten, wenn rechtskräftige Baubewilligungen für die Solaranlagen vorliegen.

Eine Einheit mit einer Baute oder Anlage können beispielsweise Solaranlagen auf Gewächshäusern, auf Folientunneln oder als Hagelschutzanlagen bilden. Einen positiven Effekt bzw. einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion können Solaranlagen insbesondere in Verbindung mit Dauerkulturen oder Spezialkulturen bewirken. Bei Ackerkulturen ist ein positiver Effekt weniger wahrscheinlich. Dies wird jedoch im Rahmen des Vollzugs LBV nicht geprüft, da diese Abklärung im Rahmen der RPV die Voraussetzung für die Bewilligung zur Erstellung solcher Anlagen ist.

Weiterhin nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f vollumfänglich von der LN ausgeschlossen bleiben Flächen, auf denen Solaranlagen im Rahmen der Übergangsbestimmung von Artikel 71a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) angelegt werden. Bei solchen Anlagen ist der Hauptzweck gemäss Übergangsbestimmung von Artikel 71a einzig und eindeutig die Energieproduk-

tion. Nur diese ist Auslöser für die Anwendung der Übergangsbestimmung. Der Hauptzweck der Landwirtschaft entfällt mit dem Bau der Solaranlage, selbst wenn zwischen den Solarpanels allenfalls noch eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Sömmerungsweiden liegen ausserhalb der LN, weshalb die vorgenannten Anforderungen im Sömmerungsgebiet nicht anwendbar sind. Die Sömmerungsbeiträge werden gestützt auf den je Betrieb festgelegten Normalbesatz berechnet und ausbezahlt. Der Normalbesatz bildet die nachhaltige Nutzung der Sömmerungsweiden über mehrere Jahre ab und basiert auf der vorhandenen Futtergrundlage sowie der Bestossung mit Sömmerungstieren. Die Futterzufuhr ist in begrenzten Mengen zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen sowie für Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen und Schweine möglich. Damit bleibt die Nährstoffzufuhr ins Sömmerungsgebiet eingeschränkt. Wenn Weideflächen im Sömmerungsgebiet für Solaranlagen genutzt werden, ist davon möglicherweise auch die Futtergrundlage von Sömmerungsbetrieben betroffen. Die Kantone werden in solchen Fällen den festgelegten Normalbesatz prüfen und nötigenfalls der neuen Situation entsprechend anpassen. Dies insbesondere, wenn sich abzeichnet, dass die Bestossung wegen der geringeren Futtergrundlage unter 75 Prozent des Normalbesatzes fallen könnte. Die Auswirkungen auf die Biodiversitätsförderflächen bzw. die Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet müssen im Einzelfall geprüft werden.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Rahmenbedingungen in den Beratungen des Energie- und Stromversorgungsgesetzes sowie des Raumplanungsgesetzes neu festgelegt werden. Wenn die Beschlüsse gefasst sind, kann eine nochmalige Anpassung der LBV in Betracht gezogen werden.

### *Artikel 17 Absatz 4*

Die Kantone werden verpflichtet, neben den angestammten auch die nicht angestammten Flächen nach Artikel 17 Absatz 1 LBV in der ausländischen Grenzzone zu erfassen, wenn diese von einem Schweizer Betrieb bewirtschaftet werden.

### *Artikel 18 Absatz 2*

In Artikel 18 Absatz 2 werden die Nützlingsstreifen ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass neben den einjährigen auch mehrjährige auf der offenen Ackerfläche angelegte Nützlingsstreifen weiterhin zur offenen Ackerfläche zählen. Diese rein technische Ergänzung wird ohne Vernehmlassung vorgenommen.

### *Artikel 18a Absatz 2 und 3*

Absatz 2 wird materiell nicht geändert. Er wird lediglich sprachlich auf die Formulierung im neuen Absatz 3 angepasst.

Mit der ergänzten Regelung in Absatz 3 wird es möglich, dass beispielsweise Kulturen wie Karotten oder Erdbeeren, die zwischen dem 1. und 30. Juni angelegt werden, als Hauptkultur zählen. Dies aber nur, wenn nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr keine neue Winterkultur (Hauptkultur im Folgejahr) oder keine Kunstwiese angelegt wird. Das Anlegen einer Gründüngung ist hingegen möglich. Werden überwinternde Zwischenfutter angebaut, ist Absatz 3 nicht anwendbar. Diese werden gleich behandelt wie Kunstwiesen. Wie auch beim bisherigen Absatz 2 wird in Absatz 3 die ordentliche Ernte der Hauptkultur vorausgesetzt. Die Hauptkultur muss mit einem in der Praxis gängigen angewandten Verfahren geerntet und die Produkte müssen vermarktet oder verwertet werden können.

Zum neuen Artikel 18a Absatz 3 war keine Vernehmlassung erforderlich, weil die bestehende Bestimmung zur Hauptkultur etwas ausgeweitet wird und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität gibt. Zudem wurden entsprechende Forderungen nach der Umsetzung des Ordnungspaketes zur parlamentarischen Initiative 19.475 (AS 2022 264) eingebracht.

#### **4.4 Auswirkungen**

##### 4.4.1 Bund

Keine wesentlichen Auswirkungen. Mit der Erfassung aller von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone bewirtschafteten Flächen wird der Vollzug der Direktzahlungsverordnung und der Swissness-Anforderungen oder der Voraussetzungen für Biobetriebe verbessert.

##### 4.4.2 Kantone

Keine wesentlichen Auswirkungen. Für den Vollzug von Art. 16 Abs. 5 stützen sich die kantonalen Landwirtschaftsämter auf die erteilten Baubewilligungen der zuständigen kantonalen Baubehörden. Es ist nicht vorgesehen, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung prüfen.

##### 4.4.3 Volkswirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Solaranlagen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Laufe der Jahre zunimmt. Die Bewilligungsvoraussetzungen dürften insbesondere im Bereich der Spezialkulturen wie Reben, Obst oder Gemüse und bei Kulturen in geschütztem Anbau erfüllt werden.

##### 4.4.4 Umwelt

Keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **4.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderung tangiert das internationale Recht nicht.

#### **4.6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **4.7 Rechtliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlage besteht mit Artikel 177 Absatz 1 LwG.